

Wie Handelsunternehmen Strom von der Ladesäule rechtssicher verschenken

Derzeit nutzen mehr als 80 Prozent der Bürger:innen in Deutschland das Auto zum Einkaufen. Dabei finden sich immer mehr Elektrofahrzeuge auf unseren Straßen. E-Ladesäulen können deshalb für Handelsunternehmen ein wertvolles Instrument zur Kundenbindung sein.

Viele Händler:innen haben dies bereits erkannt und stellen gemeinsam mit Energieversorgern Lademöglichkeiten am PoS bereit. Die Vorteile liegen auf der Hand: Beim Einkauf können Kund:innen ihr E-Fahrzeug kostenlos aufladen – und shoppen länger.

Wie Sie die Umsatzsteuer komplett sparen und Ihren Ladestrom rechtssicher verschenken erklärt Ihnen:

Dr. Matthias Oldiges
Rechtsanwalt für Umsatzsteuerrecht
Telefon: 0211 54095366
E-Mail: matthias.oldiges@kmlz.de



Die Wahl des passenden Betreibermodells

Betrieb der Ladesäule durch Sie

Sie beziehen den Strom für die Ladesäule von einem Energieversorger und stellen ihn den Kund:innen für den Ladevorgang kostenlos zur Verfügung. Denkbar ist auch, dass Sie den Strom über eine eigene Photovoltaikanlage produzieren und ihn anschließend den Kund:innen für den Ladevorgang kostenlos zur Verfügung stellen.

Betrieb der Ladesäule durch einen Dritten

Auch ein Dritter kann die Ladesäule auf Ihrem Kundenparkplatz betreiben und den Strom

für die Ladesäule von einem Energieversorger beziehen. Sie kaufen den Strom dann zunächst vom Ladesäulenbetreiber und stellen ihn anschließend den Kund:innen für den Ladevorgang kostenlos zur Verfügung.

Andere Modelle

Daneben gibt es noch eine Vielzahl anderer Konstellationen. Beispielsweise kann ein Dritter, der die Ladesäule betreibt, den Strom an die Kund:innen „verschenken“ und dafür einen „Zuschuss“ von Ihnen bekommen. Auch dieser Vorgang unterliegt der Umsatzsteuer.



Mögliche Umsatzsteuerpflicht muss geprüft werden

Wenn die Stromabgabe an die Kund:innen nicht gegen Entgelt erfolgt, kann sie der Umsatzsteuer unterliegen. Es handelt sich in diesen Fällen um eine sog. **unentgeltliche Wertabgabe**.

Die kostenlose Stromabgabe erfolgt für Zwecke Ihres Unternehmens. Denn Sie wollen dadurch sowohl die bestehenden Kund:innen binden als auch eine neue Zielgruppe ansprechen.

Nutzer:innen von Elektrofahrzeugen sind eine interessante Zielgruppe, die so zu längeren Einkaufsaufenthalten animiert werden soll.

Es fällt aber nur dann Umsatzsteuer an, wenn es sich bei der Stromabgabe nicht um ein sog. **Geschenk von geringem Wert** handelt oder Sie beim Ankauf des Stroms einen Vorsteuerabzug geltend gemacht haben.

2

CHECK 1

Überschreiten die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den verschenkten Strom den Betrag von EUR 35 (netto) pro Kundin/Kunde und Kalenderjahr?

✓ **Wenn ja**, dann liegt kein Geschenk von geringem Wert vor. Überprüfen Sie Check 2.

✗ **Wenn nein**, dann liegt ein Geschenk von geringem Wert vor und es fällt keine Umsatzsteuer an.

CHECK 2

Haben Sie beim Ankauf des Stroms einen Vorsteuerabzug geltend gemacht?

✓ **Wenn ja**, dann fällt für die kostenlose Stromabgabe Umsatzsteuer an.

✗ **Wenn nein**, fällt für die kostenlose Stromabgabe keine Umsatzsteuer an.



So lässt sich die Umsatzsteuer vermeiden

Sie müssen lediglich dafür sorgen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für den verschenkten **Strom den Betrag von EUR 35 (netto) pro Kundin/Kunde und Kalenderjahr** nicht überschreiten. Denn nur bei Überschreiten dieser Grenze kann Umsatzsteuer anfallen.

Sie können diese Schwelle von EUR 35 beispielsweise mit einer **Kunden-App** oder einer **Kundenkarte** überwachen. Wenn die Grenze nicht überschritten wird, sind Sie aufgrund der unternehmerischen Verwendung für alle Ihre Investitionen, die mit der kostenlosen Strom-

abgabe an die Kund:innen im Zusammenhang stehen, **zum Vorsteuerabzug berechtigt**. Darunter können beispielsweise Kosten für die Anschaffung und Errichtung der Ladesäule oder der Photovoltaikanlage fallen.

WICHTIG: Stellen Sie gemeinsam mit dem Betreiber Ihrer Ladesäule sicher, dass die verschenkte Menge an Strom einen Gegenwert von EUR 35 (netto) pro Kundin/Kunde und Kalenderjahr nicht übersteigt. Nur dann lässt sich die Umsatzsteuer vermeiden.

3